Az. 3.111-824 06.07.2021

Herrn Schamberger im Hause

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH; Mechanische Entwässerung mit Strippungsanlage, Flurnummer 1368, 1367/5 Gemarkung Frotzersricht hier: Neugenehmigung nach § 4 BImSchG, abschließende Stellungnahme

Sachverhalt

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH stellt einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung einer Mechanischen Entwässerung von Gärrest, einer
Strippungsanlage und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (fester Gärrest, Ammoniumsulfatlösung). Die Anlage ist nach den
Nummern 8.11.2.4, 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Beurteilung

Einsatzstoffe

Der flüssige Gärrest aus der Bioabfallvergärungsanlage der Firma BG Bio-Energie GmbH soll der mechanischen Entwässerung in einer Menge von maximal ca. 175.600 t/a zugeführt werden. Durch die mechanische Entwässerung entstehen gemäß den Antragsunterlagen ca. 9.400 t/a an festem Gärrest (20 – 25 % TS) und ca. 166.200 t/a an flüssigem Gärrest, der der Strippungsanlage zugeführt wird. Der feste Gärrest wird einer externen Kompostierungsanlage zugeführt.

<u>Lärmschutz</u>

Zur schallimmissionsschutzfachlichen Beurteilung des beantragten Vorhabens wurde von der Firma TÜV Süd Industrie Service GmbH ein schalltechnisches Gutachten (Bericht-Nr.: F21/164-LG, Datum: 25.05.2021) erstellt. Demnach werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Immissionsorten zur Tagzeit um mindestens 23 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 32 dB(A) unterschritten. Die Immissionsorte liegen damit nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Anlage. Außerdem sind an den Immissionsorten

unzulässig hohe kurzzeitige Geräuschspitzen im Sinne der TA Lärm nicht zu erwarten. Maßnahmen nach Nr. 7.4 TA Lärm sind aufgrund der großen Entfernungen des Anlagenstandorts zu den maßgeblichen Immissionsorten aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Die Kriterien nach Nr. 7.4 TA Lärm werden nicht erfüllt. Aus Sicht des Schallgutachters entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik zur Lärmminderung. Die schallgutachterlichen Ausführungen und Berechnungen erscheinen plausibel. Die schon bestehende mechanische Entwässerung wurde bereits in der Schalltechnischen Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH (Archiv-Nr.: F20/134-LG, Datum: 23.04.2020) zur Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage der Firma Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH berücksichtigt. Aus diesen Gründen sind durch den Betrieb der beantragten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu erwarten. Die nachfolgenden Auflagenvorschläge sind zu beachten.

Luftreinhaltung

Von der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde ein Gutachten zum Vorhaben (Bericht-Nr.: F21/163-IMG, Datum: 25.06.2021) erstellt. Hierbei wurde auch der Bereich Luftreinhaltung abgehandelt. Die mechanische Entwässerung und die Strippung erfolgen im geschlossenen System. Emissionen treten hierbei nur bei der Separation und Lagerung des festen Gärrests in einer geschlossenen Halle auf. Die bei diesen Verfahrensschritten entstehene Abluft wird einem bestehenden Biofilter zugeführt. Die Ableitung der Abluft aus dem Biofilter erfolgt in einer Höhe von ca. 6,0 m. Die Ausführungen im vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung erscheinen aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel.

Bei Einhaltung der u.g. Auflagenvorschläge zur Luftreinhaltung sind schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Luftverunreinigungen durch das beantragte Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu befürchten.

Geruch

Im Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zum Vorhaben (Bericht-Nr.: F21/163-IMG, Datum: 25.06.2021) wurde auch eine Betrachtung der anlagenbedingten Gerüche durchgeführt. Demnach wurden die Geruchsemissionen der Gesamtanlage bereits im Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom

02.02.2021 (Bericht Nr. F20/235-IMG, Abwasserbehandlungsanlage mit mechanischer Entwässerung) berücksichtigt. Durch das nun beantragte Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Geruchsquellen. Die Lagerbunker für den festen Gärrest und der Biofilter wurden bereits in der vorgenannten Geruchsimmissionsprognose als Geruchsquellen berücksichtigt. Die Geruchsimmissionsprognose vom 02.02.2021 brachte folgendes Ergebnis: Am maßgeblichen Immissionsort (Wohnhaus, Flurnummer 1335/1, Gemarkung Frotzersricht) errechnet sich eine Geruchsstundenhäufigkeit von 0,4 %. Nach Nr. 3.3 der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) sind die Geruchsimmissionen durch die erweiterte Abwasserbehandlungsanlage damit als irrelevant zu betrachten, weil eine Geruchsstundenhäufigkeit von 2 % an den Immissionsorten nicht überschritten wird. Auch die kleine Irrelevanz von 0,4 % Geruchsstundenhäufigkeit kann an den Immissionsorten eingehalten werden, weshalb davon auszugehen ist, dass die Gesamtbelastung an Geruch durch die erweiterte Abwasserbehandlungsanlage nicht erhöht wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Gerüchen sind darum durch die beantragte mechanische Entwässerung mit Strippungsanlage nicht zu erwarten. Die Ausführungen und Berechnungen bezüglich Gerüchen im vorgelegten Gutachten erscheinen aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel. Die nachfolgenden Auflagenvorschläge sind zu beachten.

<u>Abfallwirtschaft</u>

Der mechanischen Entwässerung sollen 175.600 t/a an Gärresten (Abfallschlüssel 19 06 06) aus der Bioabfallvergärungsanlage der Firma BG Bio-Energie zugeführt werden. Dabei entstehen 9.400 t/a an festem Gärrest (Abfallschlüssel 19 06 06). Der feste Gärrest wird einer Kompostierungsanlage (nicht am Anlagenstandort) zugeführt. Der flüssige Gärrest wird der Strippungsanlage zur Stickstoffabscheidung zugeführt und anschließend in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage der Firma Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH behandelt. Im Betrieb der Strippungsanlage entstehen 3.300 t/a an Ammoniumsulfatlösung. Die Hygienisierung des festen Gärrestes soll in der nachgelagerten Kompostierung erfolgen. Von der Firma Hahn Kompost eK wurde eine Absichtserklärung zur Übernahme und Verwertung von 10.000 Tonnen pro Jahr an festem Gärrest (Abfallschlüssel 19 06 06) aus der Bioabfallvergärungsanlage der BG Bio-Energie vorgelegt. Damit erscheint aus immissionsschutzfachlicher Sicht die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des anfallenden festen Gärrestes gesichert zu sein. Außerdem wurde eine

Absichtserklärung der Firma GFR mbH zur Übernahme und Verwertung der in der Strippungsanlage der Firma Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH anfallenden Ammoniumsulfatlösung (ca. 3.000 t/a, 38%ig) vorgelegt. Damit erscheint aus immissionsschutzfachlicher Sicht die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der anfallenden Ammoniumsulfatlösung gesichert zu sein. Die nachfolgenden Auflagenvorschläge sind zu beachten.

Energienutzung

Gemäß den Antragsunterlagen entsprechen die zum Einsatz kommenden Apparate wie Pumpen, Ventilatoren, usw. hinsichtlich der Energieeffizienz den aktuellen Normen und Richtlinien. Innerhalb der Strippungsanlage wird das kalte Inputmaterial in einem Wärmetauscher gegen das warme Outputmaterial getauscht, um den thermischen Energiebedarf zu minimieren. Somit ist davon auszugehen, dass im Anlagenbetrieb Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Von der Firma Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung wurde ein UVP-Bericht (Projektnr.: 20-711, Datum: 28.01.2021) erstellt. Demnach werden aufgrund des Vorhabens für die Schutzgüter (aus Sicht des Immissionsschutzes insbesondere Mensch, Tiere, Pflanzen, Luft) keine oder geringe Beeinträchtigungen ausgelöst. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird diese Auffassung geteilt. Bezüglich der Lärmimmissionen werden Minderungsmaßnahmen durch Einhausun-

gen und Schallschutzhauben ergriffen. Gemäß dem vorgelegten Schallgutachten sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu erwarten. Die Ausführungen zum Lärmschutz in dieser Stellungnahme sind hierzu zu beachten.

Bezüglich der Emission von Luftverunreinigungen werden ebenfalls Minderungsmaßnahmen ergriffen. Die Abluft aus der Separation und Lagerung des festen Gärrests wird in einem Biofilter gereinigt. Die Anlage wird fast vollständig im geschlossenen System betrieben. Gemäß dem vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu erwarten. Die Ausführungen zur Luftreinhaltung in dieser Stellungnahme sind hierzu zu beachten.

Bezüglich der Geruchsimmissionen werden ebenfalls Minderungsmaßnahmen durch geschlossene Systeme und den Biofilter ergriffen. Gemäß dem vorgelegten Gutachten bezüglich Gerüchen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu erwarten. Die Ausführungen zu Gerüchen in dieser Stellungnahme sind hierzu zu beachten.

Aus diesen Gründen wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht bezüglich des beantragten Vorhabens eine wirksame Umweltvorsorge betrieben.

Aus diesen Gründen besteht gegenüber dem o.g. Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis, wenn nachfolgende Auflagenvorschläge eingehalten werden.

Auflagenvorschläge

Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Die Anlage kann in folgende Betriebseinheiten unterteilt werden:

BE00 Betriebseigene Kläranlage / Abwasserbehandlungsanlage

Bestand

BE01 Hauptanlage / Mechanische Entwässerung

Bestand

BE02 Nebenanlage / Strippungsanlage

Neu

Die Abwasserbehandlungsanlage inkl. der mechanischen Entwässerung und der Strippungsanlage setzt sich dabei aus folgenden Anlagenteilen zusammen:

BE00 Abwasserbehandlungsanlage

Flotationshalle	035	
Verteilspeicher	041	500 m³
SBR-Anlage 1 – 6	046	jeweils 2158 m³
Gebläsestation	047	
Ablauffilter	051	210 m³/h
Ablaufspeicher	054	500 m³
Ablaufmessung	056	
Hochwasserpumpwerk	057	
Schlammentwässerungshalle	063	
Schlammspeicher	066	jeweils 500 m³ (ÜS-Speicher, Trüb-
		wasser-Speicher, Flotat-Speicher,
		Reservespeicher)

Lagerhalle	091
Betriebsgebäude	090
Trafostation	080

BE01 Mechanische Entwässerung			
Entwässerungsaggregat (3 Schneckenpressen, 1 Dekanterzentrifuge), Pumpwerk			
Flockungsmitteldosieranlage	100	20 m³/h	
BE02 Strippungsanlage			
Technikhalle	200	190 m²	
Elektroraum in Technikhalle	205	15 m²	
Strippungsanlage mit Strippkolonne Absorptionskolonne Spül-/Reinigungssystem	210211212213	15 m³ 15 m³	
Lagerhalle	220	150 m²	
Außenlager mit Lagertank H ₂ SO ₄ Lagertank Ammoniumsulfat (ASL) Lagertank Natronlauge NaOH Abfüllplatz mit Sammelschacht und Pumpe	230 231 232 233	50 m ³ 70 m ³ 50 m ³	
Peripherie	250		
Förderpumpen Zentrifuge	251 252	55 m³/h 55 m³/h	

Einsatzstoffe mechanische Entwässerung

Einsatzstoff It. AVV	Art des Einsatz- stoffes	Herkunft	Abfall- schlüssel AVV-Nr.	Menge [t/a]
Gärrückstand/- schlamm aus der an- aeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Prozessabwasser aus der BAVA	BG Bio-Ener- gie GmbH	19 06 06	ca. 175.600

In der Mechanischen Entwässerung mit Strippung dürfen ausschließlich die o.g. Einsatzstoffe eingesetzt werden.

Luftreinhaltung

1. In der mechanischen Entwässerung dürfen ausschließlich die vorgenannten Einsatzstoffe eingesetzt werden.

Die Behandlung anderer Einsatzstoffe ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen und das Einverständnis abzuwarten.

- 2. Sämtliche Einsatzstoffe sind in geschlossenem System in die entsprechenden Anlagen der mechanischen Entwässerung einzubringen.
- 3. Die mechanische Entwässerung ist ausschließlich in der geschlossenen Halle zu betreiben.
- 4. Die geruchsbeladene Abluft der mechanischen Entwässerung mit zugehörigem Lager für festen Gärrest ist zu erfassen und über den Biofilter von Geruchsstoffen zu reinigen.
- 5. Die Biofiltereinrichtung ist so auszulegen und zu betreiben, dass die nachfolgend aufgeführte Emissionsbegrenzung bei höchster Auslastung der Anlage im Dauerbetrieb nicht überschritten wird.
- 6. Für die Auslegung und den Betrieb der Biofiltereinrichtung gelten die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3477 in der jeweils gültigen Fassung. Es ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- Die Absaugventilatoren müssen in ihrer Leistung so ausgelegt sein, dass auch bei Verdichtung des Biofiltermaterials und steigender Druckdifferenz die Filterfunktion unbeeinträchtigt bleibt.
- Die Druckverluste im Zuleitungssystem sind möglichst gering zu halten.
- Die Befeuchtungseinrichtung für das Rohgas ist so auszulegen und zu betreiben, dass der Feuchtegehalt des Rohgases vor Eintritt in das Filtermaterial ständig im Bereich der Sättigungsgrenze liegt. Die Feuchtigkeit in der Filterschicht sollte in Abhängigkeit vom Filtermaterial ständig zwischen 40 % und 60 % liegen. Die Befeuchtungseinrichtung ist so zu betreiben, dass die Feuchtigkeit an jeder Stelle der Filterschicht innerhalb der angegebenen Grenzen liegt.
- Die Temperaturbeaufschlagung des Filtermaterials soll im Dauerbetrieb zwischen
- + 10 und + 40 °C liegen. Ggf. sind geeignete Wärmedämmmaßnahmen für den Winterbetrieb durchzuführen.
- Die Temperatur des Filtermaterials ist arbeitstäglich zu bestimmen und ins Betriebstagebuch einzutragen.
- Der Filterkörper ist konstruktiv so zu gestalten und mit Filtermaterial so gleichmäßig zu belegen, dass insbesondere im Randbereich keine Rohgasdurchbrüche auftreten können.
- Überschüssiges Wasser ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen abzuführen.
- Der pH-Wert des Biofiltermaterials ist im neutralen Bereich zu halten. Die Bestimmung des pH-Wertes ist arbeitstäglich durchzuführen und ins Betriebstagebuch einzutragen.
- Bei Zersetzung des Filtermaterials sind rechtzeitig entsprechende Mengen nachzufüllen bzw. das Filtermaterial ist auszutauschen.
- 7. In der Strippungsanlage darf ausschließlich der flüssige Teilstrom nach der betriebseigenen mechanischen Entwässerung eingesetzt werden.
- Die Behandlung anderer Einsatzstoffe ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen und das Einverständnis abzuwarten.
- 8. Sämtliche Einsatzstoffe sind im geschlossenen System in die entsprechenden Anlagen der Strippungsanlage einzubringen.

- 9. Die Strippungsanlage darf ausschließlich im geschlossenen System betrieben werden.
- 10. Das Endprodukt Ammoniumsulfatlösung (ASL) ist im geschlossenen System in einen geschlossenen (geruchsdichten) Lagerbehälter zu befördern.
- 11. Die Entleerung des ASL-Tanks in Lkw ist über eine geschlossene Leitung (z.B. flexibler Schlauch) vorzunehmen.
- 12. Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern; dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.

Verunreinigungen durch Verschüttung der Einsatzstoffe oder von Gärrest beim innerbetrieblichen Transport sind jeweils unmittelbar zu entfernen.

13. Die Geschwindigkeit für die Liefer- und Abholfahrzeuge entlang der Fahrwege auf dem Betriebsgelände ist auf 20 km/h zu beschränken.

Sofern bei anhaltender Trockenheit Staubemissionen durch den Fahrverkehr entstehen können, ist eine Befeuchtung der Fahrwege vorzunehmen.

- 14. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Annahmebereiches vermieden oder beseitigt werden. Hierzu sind technische Reinigungseinrichtungen im Annahmebereich vorzusehen, z.B. Hochdruckreiniger.
- 15. Die Massenkonzentrationen an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas des Biofilters dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

a)	Ammoniak (NH₃)	20 mg/m³
b)	Gesamtstaub	5 mg/m³
c)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	40 mg/m³
d)	Geruchsstoffkonzentration	1000 GE/m ³

Der Emissionswert für die Geruchsstoffkonzentration ist auf das Abgasvolumen bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen. Das Messergebnis ist auf 2 Ziffern zu runden (z.B. 170 GE/m³ anstelle 167 GE/m³).

- 16. Der typische Rohgasgeruch nach Gärrest darf im Reingas des Biofilters nicht mehr erkennbar, d.h. deutlich wahrnehmbar, sein.
- 17. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist im gereinigten Abgas des Biofilters (gemessen nach Biofilter) einmalig durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die vorgenannten Emissionswerte (Ammoniak, Gesamtstaub, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff und Geruchsstoffkonzentration) nicht überschritten werden.
- 18. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- Die olfaktometrische Probenahme ist in Anlehnung an die Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe März 2016) vorzunehmen.
- Vor der Probenahme ist die Biofilteroberfläche auf gleichmäßige Durchströmung hin zu überprüfen. Eventuell festgestellte Durchbrüche und Randgängigkeiten sind vor der Probenahme zu beseitigen.

Es ist insbesondere eine Probenahmehaube von mindestens 1 m² Grundfläche zu verwenden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Durchströmungsmessung sind rasterförmig mindestens 9 Geruchsproben auf der Oberfläche des Biofilters zu entnehmen.

• Bei der Durchführung der Auswertung der Geruchsproben sind insbesondere die Anforderungen nach Kapitel 8 "Darbietung der Geruchsstoffe an die Prüfer" der

Norm DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) in Verbindung mit der VDI-Richtlinie 3884 Blatt 1 zu beachten.

- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- Der Bericht über die durchgeführten Ermittlungen ist entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 Qualitätssicherung zu erstellen.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- Die Termine der Einzelmessungen sind der Überwachungsbehörde jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- 19. Die olfaktometrische Messung und Auswertung der Ergebnisse hat nach der Norm DIN EN 13725 sowie der Richtlinie VDI 3477 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- 20. Die Anforderungen für Geruch gelten als eingehalten, wenn kein Auswertungsergebnis einer einzelnen Geruchsprobe, angegeben als Z50-Wert, die festgelegte Emissionsbegrenzung (Geruchsstoffkonzentration) überschreitet.
- 21. Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messberichte) sind vom Betreiber der Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen.
- 22. Der Strömungswiderstand im Biofilter ist durch Differenzdruckmessung regelmäßig, mindestens monatlich, zu überprüfen (z.B. mittels fest installiertem U-Rohr-Manometer, welches mit gefärbter Flüssigkeit gefüllt ist).
- 23. Zur Sicherstellung eines homogenen Durchströmungsverhaltens sind geeignete Maßnahmen am Biofilter zu treffen, z.B. regelmäßige Messungen der Oberflächentemperatur mittels Infrarotmessungen.
- 24. Die Ergebnisse der betrieblichen Eigenkontrollen am Biofilter sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 25. Der Biofilter muss sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion des Biofilters ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 26. Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Biofilters sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitung zu erstellen. Außerdem ist ein Pflege- und Wartungskonzept einschließlich der Festlegung der betrieblichen Eigenkontrollen zu erstellen.
- 27. Für den Biofilter sind hierbei insbesondere die Anforderungen gemäß den Nrn. 7.3.3 (Instandhaltung) und 7.3.3.1 (Wartung) der Richtlinie VDI 3477 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Auswechslung des Filtermaterials ist mit Angabe von Datum, Art und Menge des ausgewechselten Filtermaterials in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 28. Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an dem Biofilter sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.
- 29. Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere sind folgende Angaben unverzüglich in das Betriebstagebuch einzustellen:
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen
- Auswechslung des Filtermaterials
- Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Ergebnisse der Funktionskontrollen

- 30. Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person oder einer von ihr beauftragten Person regelmäßig (mindestens 14-tägig) zu überprüfen. Es kann durch Speicherung der erforderlichen Angaben mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern, auch für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile, geführt werden, wenn die erforderlichen Angaben leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift eingetragen sind und die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 31. Der Betreiber hat die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben, beginhend mit dem Datum der Einstellung der einzelnen Angaben, fünf Jahre lang zu speichern oder die Einzelblätter, auf denen die Angaben eingetragen sind, fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde die gespeicherten Angaben in Klarschrift oder die Einzelblätter vorzulegen.

Lärm

- 1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten.
- 2. Innerhalb der Technikhalle ist bei Betrieb aller maßgeblichen Quellen ein Schalldruckpegel bzw. Innenpegel in Höhe von 75 dB(A) bei kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkzeit einzuhalten.
- 3. Sämtliche Türen, Tore und Fenster der Technikhalle sind nachts geschlossen zu halten.
- 4. Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 5. Eventuell vorhandene, im Schallgutachten zum Vorhaben nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich

sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der anlagenbedingten Schallimmissionen führen.

- 6. Die Lärmabstrahlung von Anlagen, Maschinen und Geräten ist durch geräuschmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik, z. B. durch Kapselung, Einsatz von Schalldämpfern, Auswuchten, und regelmäßige Wartung so gering wie möglich zu halten.
- 7. Sämtliche Schallschutzmaßnahmen sind so ausführen und aufeinander abzustimmen, dass das resultierende Anlagengeräusch an den Immissionsorten nicht tonhaltig ist und keine relevanten tieffrequenten Anteile enthält.
- 8. Anlieferungen und Abtransporte mit LKW einschließlich der Wiegevorgänge und der Be- und Entladung sind zur Tagzeit, das heißt in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr abzuwickeln.
- 10. Die Anlage ist entsprechend den Annahmen und Voraussetzungen des schalltechnischen Gutachtens der Firma TÜV Süd Industrie Service GmbH (Bericht-Nr.: F21/164-LG, Datum: 25.05.2021) zu errichten und zu betreiben.
- 11. Abweichungen von den im o.g. schalltechnischen Gutachten getroffenen Annahmen sind nur möglich, wenn die alternative Ausführung dem Stand der Schallschutztechnik entspricht und vor Inbetriebnahme eine Überprüfung der schalltechnischen Unbedenklichkeit durch eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Stelle oder durch das Landratsamt erfolgt.
- 12. Nach schriftlicher Anforderung des Landratsamtes Schwandorf, Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht ist die Einhaltung der unter den vorgenannten Auflagen festgelegten schalltechnischen Anforderungen durch Messungen und technische Überprüfungen einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen.

Das Mess- und Prüfprogramm ist vorab zwischen der beauftragten Stelle und dem Landratsamt abzustimmen. Der Termin ist dem Landratsamt mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen.

Die Ergebnisse der Schallpegelmessungen und technischen Prüfungen sind von der beauftragen Stelle in einem Messbericht zu dokumentieren, welcher dem Landratsamt spätestens 8 Wochen nach dem Messtermin unaufgefordert vorzulegen ist.

Abfallwirtschaft

- 1. Im Betriebstagebuch sind folgende abfallwirtschaftliche Daten zu erfassen:
- a) Art, Menge, Herkunft und Abfallschlüssel der angenommenen Abfälle
- b) Durchführung von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen), ggf. Dokumentation von Rückstellproben
- c) besondere Vorkommnisse (z.B. Anfall nicht verwertbarer Gärreste)
- d) Angabe über Menge und Abnehmer der erzeugten festen Gärreste, der Ammoniumsulfatlösung und der sonstigen im Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln
- e) Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers oder abgegebener Abfälle mit den Annahmebedingungen des Abnehmers sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen
- f) Führung von Registern über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen NachwV –Nachweisverordnung
- 2. Für die Anlage ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall schriftlich zu bestellen. In der Bestellung sind die Aufgaben des Abfallbeauftragten genau zu bezeichnen. Die Bestellung einschließlich der erforderlichen Nachweise über die Zuverlässigkeit und die Fachkunde sind dem Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die notwendige Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o.ä. zu erfolgen.

- 3. Der Betreiber hat eine Jahresübersicht zu erstellen. In dieser sind mindestens aufzuführen:
- die angenommenen Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüssel und Herkunft
- die abgegebenen Mengen an Abfällen, gegliedert nach Abfallschlüssel und Entsorger
- Stillstandszeiten der Anlage

- besondere Vorkommnisse.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalen-

derjahres dem Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfall-

recht vorzulegen.

4. Die im Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle sind unter Beachtung der abfallrecht-

lichen Vorschriften einer geordneten Entsorgung in für die jeweilige Abfallart zu-

gelassenen Anlagen zuzuführen. Die Verwertung der Abfälle hat hierbei grundsätz-

lich Vorrang vor der Beseitigung.

5. Die Bereitstellung der Abfälle auf dem Anlagengelände hat so zu erfolgen, dass

keine Verunreinigungen der Luft, des Bodens und von Gewässern und keine Ge-

ruchsbelästigungen entstehen können.

Energienutzung

Für die Pumpen und Ventilatoren bzw. deren Antriebsmotoren sollten - sofern es

keine Einschränkungen (z.B. durch die DIN EN 267 und DIN EN 676, durch Ab-

messungen, aufgrund genormter Leistungsreihen) gibt – möglichst energieeffizi-

ente Elektromotoren eingesetzt werden.

Derzeit sollten ungeregelte Elektromotoren mindestens die Wirkungsklasse IE3

und Elektromotoren mit Frequenzumrichter mindestens die Wirkungsklasse IE2

aufweisen.

Hinweis:

Eine Orientierung bezüglich der Energieeffizienz/Wirkungsklassen von Elektromo-

toren bieten das CEMEP-Gütesiegel (http://www.cemep.org) und die DIN EN

60034-30-1 in der jeweils geltenden Fassung.

Ehrenreich

Sachgebiet 3.1

Landratsamt Schwandorf

16

Az. 3.111-824 15.03.2021

Herrn Götz im Hause

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH; Mechanische Entwässerung mit Strippungsanlage, Flurnummer 1368, 1367/5 Gemarkung Frotzersricht hier: Neugenehmigung nach § 4 BImSchG, Stellungnahme zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG

Vorzeitiger Beginn nach § 8a BImSchG

Die maßgeblichen Immissionsorte in Irrenlohe und Deiselkühn sind mindestens 500 m vom Anlagenstandort entfernt. Die durch das Vorhaben hinzukommenden Schallquellen befinden sich überwiegend innerhalb von Gebäuden. Der Ventilator und die Zentrifuge innerhalb der Technikhalle werden mit Schalldämm-Einhausungen ausgestattet. Anlieferungen und Abtransporte finden in der Regel zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr innerhalb der Tagzeit statt.

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen durch die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage der Firma Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH wurde von der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH eine Geruchsimmissionsprognose (Bericht Nr. F20/235-IMG, Datum: 02.02.2021) erstellt. Demnach errechnet sich am maßgeblichen Immissionsort (Wohnhaus, Flurnummer 1335/1, Gemarkung Frotzersricht) eine Geruchsstundenhäufigkeit von 0,4 %. Gemäß Nr. 3.3 der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ist die Geruchsimmission durch die erweiterte Abwasserbehandlungsanlage damit als irrelevant zu betrachten, weil eine Geruchsstundenhäufigkeit von 2 % an den Immissionsorten nicht überschritten wird. Auch die kleine Irrelevanz von 0,4 % Geruchsstundenhäufigkeit kann an den Immissionsorten eingehalten werden. Durch die beantragte mechanische Entwässerung mit Strippungsanlage kommen nach den Angaben des Betreibers keine weiteren Geruchsemissionsquellen hinzu.

Der bestehende Schlammbunker wird abgesaugt und die Abluft wird einem bestehenden Biofilter zugeführt. Im regulären Betrieb der Strippungsanlage entsteht

keine Abluft. Nur im Rahmen von Reinigungsvorgängen (zwei- bis dreimal pro Monat) entsteht weitestgehend ammoniakfreie Abluft, die ebenfalls dem Biofilter zugeführt wird.

Aus diesen Gründen kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung sowie des Lärmschutzes vom Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Mechanischen Entwässerung mit Strippungsanlage ausgegangen und somit mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden.

Gemäß den Antragsunterlagen ist mit einem Anfall von ca. 9.400 t/a an festem Gärrest zu rechnen. Diesbezüglich wurde eine Absichtserklärung der Firma Hahn Kompost eK zur Übernahme und Verwertung von 10.000 Tonnen pro Jahr an festem Gärrest (Abfallschlüssel 19 06 06) vorgelegt. Damit erscheint aus immissionsschutzfachlicher Sicht die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des anfallenden Gärrestes gesichert zu sein.

Gemäß den Antragsunterlagen ist mit einem Anfall von ca. 3.300 t/a an Ammoniumsulfatlösung zu rechnen. Diesbezüglich wurde eine Absichtserklärung der Firma GFR mbH zur Übernahme und Verwertung der in der Strippungsanlage der Firma Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH anfallenden Ammoniumsulfatlösung (ca. 3.000 t/a, 38%ig) vorgelegt. Damit erscheint aus immissionsschutzfachliche Sicht die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der anfallenden Ammoniumsulfatlösung gesichert zu sein.

Gegenüber der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für das o.g. Vorhaben bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

Ehrenreich
Sachgebiet 3.1
Landratsamt Schwandorf

Az. 3.111-824 24.02.2021

Herrn Götz im Hause

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH; Strippungsanlage, Flurnummer 1368, 1367/5 Gemarkung Frotzersricht hier: Neugenehmigung nach § 4 BImSchG, Stellungnahme zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG

Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung des beantragten Vorhabens sind noch folgende Angaben und Unterlagen erforderlich:

- Die Mengenangaben zum Gärrest (Gärrest der Bioabfallvergärungsanlage, fester Gärrest zur Kompostierung, flüssiger Gärrest zur Strippungsanlage) und die Angaben zum Fahrverkehr sind entsprechend der E-Mail von Herrn Käs vom 17.02.2021 (maximaler Anfall fester Gärrest 9.400 t/a) anzupassen.
- Es sind bezüglich dem beantragten Vorhaben noch eine Schallimmissionsprognose nach den Vorgaben der TA Lärm, ein Gutachten zur Luftreinhaltung (TA Luft, BVT-Schlussfolgerungen) sowie eine Geruchsimmissionsprognose nach den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie erforderlich.
- Die Reinigungsanlage für die Verdrängungsluft der Strippungsanlage im Anfahrbetrieb ist noch zu beschreiben. Wie ist die Funktionsweise? Welche Schadstoffe werden abgeschieden?
- Die Angaben zur Entsorgung des festen Gärrestes aus der E-Mail von Herrn Käs vom 17.02.2021 sind noch in den Antrag aufzunehmen. Wird die nach der Bioabfallverordnung erforderliche Hygienisierung des festen Gärrestes in der nachgelagerten Kompostierung durchgeführt?
- Die Ammoniumsulfatlösung soll landwirtschaftlich verwertet werden. Die landwirtschaftliche Ausbringung von Düngemitteln ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nur zeitlich begrenzt möglich. Vor diesem Hintergrund sind noch der konkrete Entsorgungsweg und die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung nach Art und Menge in einer zugelassenen Anlage für die im Anlagenbetrieb anfallende Ammoniumsulfatlösung aufzuzeigen. Gemäß den Antragsunterlagen fallen pro Jahr 3.300 Tonnen an Ammoniumsulfatlösung an.

- Falls im Zuge des geplanten Vorhabens Beleuchtungseinrichtungen im Freien installiert werden sollen, sind die Vorgaben des Art. 11 a des Bayerischen Naturschutzgesetzes zu beachten. Die Prüfung dieser Anforderungen ist von der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Vorzeitiger Beginn nach § 8a BImSchG

Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns sind noch folgende Angaben und Unterlagen erforderlich:

- Der konkrete Entsorgungsweg und die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung nach Art und Menge in einer zugelassenen Anlage für die im Anlagenbetrieb anfallende Ammoniumsulfatlösung sind noch aufzuzeigen.

Ehrenreich
Sachgebiet 3.1
Landratsamt Schwandorf



Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH Molkereistr. 5 92521 Schwarzenfeld www.landkreis-schwandorf.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 3.2 -00261/2021-ks

Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Karl Zimmernummer: 258 Telefon: 09431/471-391 Telefax: 09431/471-317

Telefax: 09431/471-317 E-Mail: doris.karl@lra-sad.de

21. März 2021

Vollzug der Baugesetze und des Bundesimmissionsschutzgesetzes;

Stellungnahme nach § 10 Abs. 5 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Strippungsanlage als Nebeneinrichtung einer bestehenden

Abwasserbehandlungsanlage

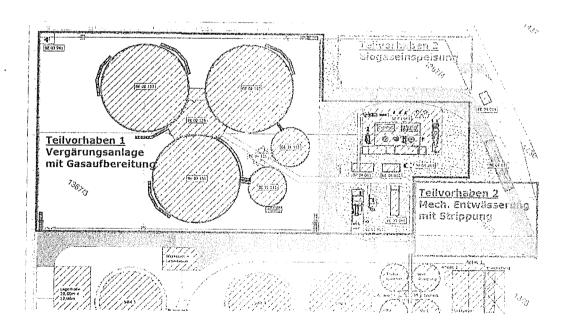
Antragsteller: Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistr. 5, 92521

Schwarzenfeld

Bauort:

Schwarzenfeld, ~

Gemarkung: Frotzersricht, Flurstück: 1368



Dienstgebäude Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf

92421 Schwandorf Telefon: 09431 471-0 Telefax: 09431 471-444 poststelle@lra-sad.de Öffnungszeiten

Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr Freitag 08:00-12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung! Bankverbindung

Sparkasse im Landkreis Schwandorf IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50

BIC: BYLADEM1SAD



Stellungnahme 3.2 - aktualisiert am 29.03.2021

zum

Tellvorhoben Z "Wechanische Entwässerung mit Strippung"

Die Fa. Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistr. 5, 92521 Schwarzenfeld, beantragt auf der Flurnummer 1367/3, Gemarkung Frotzersricht, in einem **Teilvorhaben 2** die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Strippungsanlage als Nebeneinrichtung einer bestehenden.

Folgende Maßnahmen sind im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geplant:

Errichtung einer Technik- und Lagerhalle

im Rahmen der Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage, bestehend aus einer mechanischen Entwässerung mit Strippung als Nebeneinrichtung

Sind durch 3.2 noch weitere Anlagen/ Bauteile zu beurteilen? → wurde beantwortet!

Zur Verfügung gestellte und für 3.2 relevante Unterlagen:

Bauantragsunterlagen für die Halle (Technik- und Lagerhalle)

• Bauantragsformular

Gebäudeklasse 3
Kein Sonderbau?
Brandschutznachweis wird durch Prüfsachverständigen bescheinigt -> nicht angekreuzt!
Das Bauvorhaben bedarf einer Abweichung -> nicht erforderlich, da Abstandsflächenübernahme vorhanden!

Baubeschreibung

Baukosten Halle: 821.800 € → 822.000 € (brutto) (Investitionskosten Gesamt: 2.118.200 € brutto)

- Statistik
- · Antrag auf Abweichung

Abweichung von den Abstandsflächen nach Art 6 BayBO Abweichungsantrag nicht erforderlich, wenn Abstandsflächenübernahme vorhanden.

• Abstandsflächenübernahme (auf Flurnummer 1367/3, Gemarkung Frotzersricht)

Die Abstandsflächen und die Abstandsflächenübernahme sind nach der Neuen BayBO zu berechnen; die Abstandsflächenübernahme ist zwingend vom Eigentümer des übernehmenden Grundstückes zu unterschreiben.

- → Die Abstandsflächen wurden mit E-Mail vom 24.03.2021 (Herr Luber) nachgereicht, wurden geprüft und passen;
- der Brandabstand (in einer Tiefe von 5 m) ist noch zu ergänzen; dieser ist erforderlich, da der seitliche Grenzabstand kleiner als 2,50 m beträgt; der Brandabstand ist auch im Formular zur Abstandsflächen-/ Abstandsübernahme zu ergänzen! Er ist aber auf jeden Fall eingehalten!
- Anlage zur Abstandsflächenübernahme
 - → Ist zu ändern/ anzupassen. →Die Abstandsflächen wurden mit E-Mail vom 24.03.2021 (Herr Luber) nachgereicht und passen.
 - → der Brandabstand (in einer Tiefe von 3 m) ist planlich noch zu ergänzen
- Amtlicher Lageplan M 1:2000
- LP m. eingezeichnetem Bauvorhaben M 1:2000
- Nachbarschaftsverzeichnis
- Grundstück Verschmelzung

Ist die Verschmelzung bereits vollzogen? Dies ist die Voraussetzung für die Abstandflächenübernahme. Unterlagen (Fortführungsnachweis) sind hierzu erforderlich und nachzufordern!

- •Bruttogrundfläche und BRI Berechnung
- •Gewerbliche Nutzfläche
- •Stellplatznachweis (i. O.)
- Freiflächengestaltungsplan FFGP Bioabfallvergärungsanlage
- Erläuterung zum FFGP
- Bauvorlage Halle

- → Grundriss, Abstandsflächen → Neu! → Die Abstandsflächen wurden mit E-Mail vom 24.03.2021 (Herr Luber) nachgereicht und passen.
- Bauvorlage Halle
- Ansichten und Schnitt

Allgemeine Angaben

Angaben zum Standort

Stellungnahmen:

- 1. Stellungnahme zur Vollständigkeit der Unterlagen
- 2. Abschließende Stellungnahme zum Teilvorhaben 2 und Stellungnahme zum vorzeitigen Baubeginn nach §8a BImSchG

Zu 1. Stellungnahme zur Vollständigkeit der Unterlagen

Nach Durchsicht der Unterlagen kann festgestellt werden, dass die vorgelegten Unterlagen für die bautechnische Beurteilung ausreichend sind.

Die Rot gekennzeichneten Unterlagen /Angaben sind nachzureichen.

Zu 2. Abschließende Stellungnahme zum Teilvorhaben 2

I. Prüfumfang

Gemäß Schreiben des Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vom 06.05.2010, AZ 72a-U8721.122-2010/1-1 ist das materielle Baurecht einschließlich Bauordnungsrecht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen.

Das gesamte Bauvorhaben ist bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungspflichtig.

Das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Abs.1 Satz1 BauGB ist erforderlich.

II. Bauplanungsrechtliche Prüfung

Das Grundstück mit der Flurnummer 1368 der Gemarkung Frotzersricht liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwarzenfeld liegt das Grundstück auf einer Fläche, welche mit "Bedeutendes Grünland mit extensiver Nutzung" gekennzeichnet ist.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen. Es dient der Abwasserwirtschaft und kann wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Den Antragsunterlagen wird entnommen, dass die Erschließung gesichert ist.

Die Stellungnahme der Gemeinde (Markt Schwarzenfeld) ist noch zu ergänzen.

Technik- und Lagerhalle

Gebäudeklasse 3

Anforderung an Standsicherheit und Brandschutz, s. Nebenbestimmungen

III. Baurechtliche und technische Prüfung

Abstandsflächen

→ Der Abstandsflächenplan ist nach neuem Abstandsflächenrecht (Änderung der BayBO, in Kraft getreten am 01.02.2021) zu ergänzen. Dem Antrag liegt eine Abstandsflächenübernahme bei, die ebenso nach der neuen BayBO zu ändern ist. → Die Abstandsflächen wurden mit E-Mail vom 24.03.2021 (Herr Luber) nachgereicht, wurden geprüft und passen.

Stellplätze

Nach Angabe des Antragstellers erhöht sich die Mitarbeiterzahl nicht, die Anlage wird durch die vorhandenen Mitarbeiter betreut. Es ergibt sich kein weiterer Stellplatzbedarf.

IV. Gebühren

Baukosten nach DIN 276:

2.118.200

(entnommen aus Investitionskosten aus "Berechnungen" d, Bauordnungsrechtl. Unterlagen)

Gesamt:	5.295,50 €
Abweichung (20% d. Gen. gebühr)	€
Bauordnungrecht (0,5 %o)	1.059,10 €
Bauplanungsrecht (2,0 %o)	4.236,40 €

Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG).

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art 5 und 6 KG i. V. mit Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG.

V. Nebenbestimmungen (Beantwortung 3b Ihres Schreibens)

Standsicherheit

Für sämtliche Gebäude, Behälter, Container gilt:

Der Standsicherheitsnachweis ist durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen. Die Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9 der Bauvorlagenverordnung) ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige, die Bescheinigung Standsicherheit II (Anlage 10 der Bauvorlagenverordnung) spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme der Immissionsschutzbehörde vorzulegen

Für Behälter oder Container, die eine gültige Typenstatik vorweisen können kann alternativ zur Bescheinigung Standsicherheit I die Typenstatik vorgelegt werden. In diesem Fall ist die Überwachung der Bauausführung durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Bescheinigung Standsicherheit II) frühzeitig zu beauftragen.

Brandschutz:

Brandschutz I (Anlage 11 der BauVorlV), in der der Die Bescheinigung Prüfsachverständige die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises bescheinigt, muss gemäß Art. 68 Abs. 5 BayBO zusammen mit der Baubeginnsanzeige der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schwandorf vorgelegt werden. Die Bescheinigung Brandschutz II (Anlage 12 der BauVorlV), in der der ordnungsgemäße Bauausführung Brandschutzes des Prüfsachverständige die bescheinigt, muss gem. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO zusammen mit dem BauVorlV) und der Anzeige und 16 Brandschutznachweis (§§ 11 Nutzungsaufnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schwandorf vorgelegt werden.

Vor der Nutzungsaufnahme sind die Sachverständigen-Prüfbescheinigungen sowie die Sachkundigen-Prüfbestätigungen für alle Anlagen nach der Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung SPrüfV) zu erstellen (§ 2 Abs. 1 u. 4 SPrüfV). Diese Bescheinigungen (Anlage 16 BauVorlV) und Prüfbestätigungen sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.

VI. Hinweise - Anzeigepflichten

<u>Anzeigepflichten</u>

Der Bauherr ist verpflichtet, den Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens mindestens eine Woche vorher (Art 68 Abs. 7 BayBO) dem Landratsamt - Kreisbauamt - sowie die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher (Art 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO) dem Landratsamt - Kreisbauamt - anzuzeigen. Eine Nichterfüllung dieser Anzeigepflichten kann nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BayBO jeweils mit **Bußgeld bis zu 500.000 €** geahndet werden. Die Anzeigen sind schriftlich in Form der eingeführten Formblätter zu erstatten.

(http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php)

Prüf- und Nachweispflichten

Auf die Prüf- und Nachweispflichten, insbesondere aus Art. 62 Abs. 1, Art. 68 Abs. 5, 6 und 7, Art. 78 BayBO i.V.m. §§ 10, 11, 15, 16 u. 17 BauVorlV wird dabei hingewiesen. Für die Beachtung dieser Anforderungen ist der Bauherr oder sein Beauftragter selbst verantwortlich.

Eine Nichterfüllung dieser Pflichten kann eine Baueinstellung zur Folge haben sowie nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO jeweils mit **Bußgeld bis zu 500.000 €** geahndet werden.

Doris Karl

Dipl.-Ing. (FH) Bauingenieurwesen

Sachgebiet 3.2

Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde

20 261/2021 STRIPPUNG

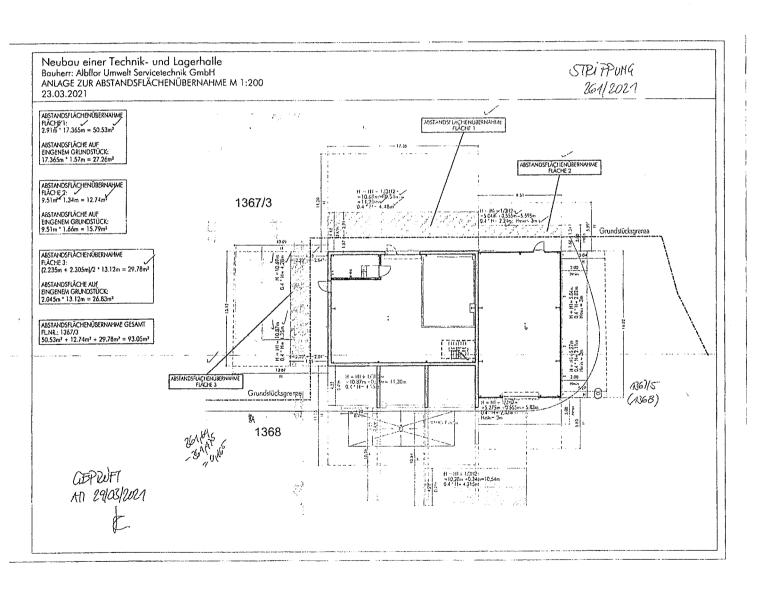
Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde

An (untere Bauaufsichtsbehörde)

(019)

PC-Formulare Bauantrag Bayern (9/2018)

Datum, Unterschrift





Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

An das Sachgebiet 3.1 www.landkreis-schwandorf.de

Ihr Zeichen: 3.1-Gö-210018-4 Ihre Nachricht vom: 18.02.2021 Unser Zeichen: 610-FK-179206-25059 Unsere Nachricht vom:

Name: Fr. Meier Zimmernummer: 234 Telefon: 09431 471-158 Telefax: 09431 471-103

E-Mail: franziska.meier@lra-sad.de

19.02.2021

Vollzug der Immisionschutzgesetze;

Firma Albflor Umwelt - Servicetechnik GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld

Antrag der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH vom 26.01.2021 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und Betriebs...a) Abfallbehandlungsanlage...b) Strippungsanlage...c) Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen – Teilvorhaben 2; Fl.Nr. 1368, Gemarkung Frotzersricht, Gemeinde Schwarzenfeld

Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns

Stellungnahme

Die FSW wurde mit Schreiben des Sachgebietes 3.1, vom 04.02.2021, um Stellungnahme gebeten.

Seitens der FSW wird der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach den Kriterien des §8a BImschG zugestimmt. Die Anforderungen der AwSV sind einzuhalten.

Zeitaufwand der FSW für diese Stellungnahme: 0,5 Stunden

Mit freundlichen Grüßen

Meier Team 610 – FSW

DienstgebäudeWackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 471-0
Telefax: 09431 471-444
poststelle@lra-sad.de

Öffnungszeiten
Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr
Freitag 08:00-12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung! Bankverbindung Sparkasse im Landkreis Schwandorf IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50 BIC: BYLADEM1SAD



		-



Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

An das Sachgebiet 3.1 www.landkreis-schwandorf.de

Ihr Zeichen: 3.1-Gö-210018-4 Ihre Nachricht vom: 18.02.2021 Unser Zeichen: 610-FK-179167-25059

Unsere Nachricht vom:

Name: Fr. Meier Zimmernummer: 234 Telefon: 09431 471-158 Telefax: 09431 471-103

E-Mail: franziska.meier@lra-sad.de

18.02.2021

Vollzug der Immisionschutzgesetze:

Firma Albflor Umwelt - Servicetechnik GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld

Antrag der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH vom 26.01.2021 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und Betriebs...a) Abfallbehandlungsanlage...b) Strippungsanlage...c) Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen – Teilvorhaben 2; Fl.Nr. 1368, Gemarkung Frotzersricht, Gemeinde Schwarzenfeld Hier: Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen bis 26.02.2021

Stellungnahme zur Vollständigkeit der Unterlagen

Die FSW wurde mit Schreiben des Sachgebietes 3.1, vom 04.02.2021, um Stellungnahme gebeten. Zu den einzelnen Ziffern im o. g. Schreiben wird seitens der FSW folgendes mitgeteilt:

Zu Ziffer I.1 a) des o. q. Schreibens:

 Entwässerungsgrundriss (nur Niederschlagswasser für Teilvorhaben 2) einschließlich Darstellung und Bezeichnung der Vorflut

Dienstgebäude Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf

Telefon: 09431 471-0 Telefax: 09431 471-444 poststelle@lra-sad.de Öffnungszeiten

Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr Freitag 08:00-12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung!

Bankverbindung

Sparkasse im Landkreis Schwandorf IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50 BIC: BYLADEM1SAD



- Beschreibung der Abmauerung unterhalb der Strippungsanlage (Rückhaltevolumen, Bauart, ...)
- Beschreibung des abflusslosen Schachtes (Rückhaltevolumen, Bauart, ...)
 des Abfüllplatzes
- Beschreibung des in der Zentrifuge eingesetzten Flockungsmittels
- Nachweis der hochwasserangepassten Bauweise der baulichen Anlage
- Nachvollziehbare und plausible Beschreibung der Beseitigung der Kondensate der Biogasheizungsanlage
- Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Basis des §
 62 WHG und der AwSV (Lagerung der Schmiermittel/Betriebsmittel/Altöl bzw. derer Abfallprodukte siehe Kapitel 7 Seite 4)

Zu Ziffer I.1 b) des o. q. Schreibens:

Genehmigung nach § 58 oder § 59 WHG – siehe Stellungnahme WWA

Zu Ziffer I.1 c) des o. g. Schreibens:

Team 610 Wasserrecht bezüglich -Ausnahmegenehmigung nach §78 Abs. 5 WHG - Bestehende Genehmigung vom 04.08.2021 –Wurde Bau der Hallen hier bereits mit betrachtet oder wurde nur Auffüllung/Abgrabung genehmigt?

Zu Ziffer I.1 d) des o. q. Schreibens:

Aktuell Fehlanzeige

Zu Ziffer II.3 c) des o. q. Schreibens:

Zeitaufwand für Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit: 5 Stunden

Interne Hinweise:

- Das geplante Vorhaben liegt in keinem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.
- Das geplante Vorhaben befindet sich im amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.
- Das geplante Vorhaben liegt im wassersensiblen Bereich (IÜG).
- Das geplante Vorhaben liegt in einem Risikogebiet gemäß § 73 WHG.

Für evtl. Rückfragen seitens der Antragstellerin oder den Entwurfsverfassern steht die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (FSW) unter der Tel.-Nr. 09431/471 158 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Meier Team 610 – FSW



Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

An das Sachgebiet 3.1 – Herr Schamberger www.landkreis-schwandorf.de

Ihr Zeichen: 3.1-Gö-210018-4 Ihre Nachricht vom: 18.02.2021 Unser Zeichen: 610-FK-183387-25059

Unsere Nachricht vom: Name: Fr. Meier

Zimmernummer: 234 Telefon: 09431 471-158 Telefax: 09431 471-103

E-Mail: franziska.meier@lra-sad.de

14.05.2021

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Firma Albflor Umwelt - Servicetechnik GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld

Antrag der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH vom 26.01.2021 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und Betriebs...a) Abfallbehandlungsanlage...b) Strippungsanlage...c) Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen;

Fl.Nr. 1368, Gemarkung Frotzersricht, Gemeinde Schwarzenfeld Hier: Abschließende Stellungnahme

Abschließende Stellungnahme zu Teilvorhaben 2

Die FSW wurde mit Schreiben des Sachgebietes 3.1, vom 19.04.2021, um Stellungnahme gebeten. Zu den einzelnen Ziffern im o. g. Schreiben wird seitens der FSW folgendes mitgeteilt:

Zu Ziffer I.2 a) des o. q. Schreibens:

Ja

Zu Ziffer I.2 b) des o. g. Schreibens:

- Die Anforderungen der AwSV hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten.

Dienstgebäude

Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf Telefon: 09431 471-0 Telefax: 09431 471-444 poststelle@lra-sad.de Öffnungszeiten

Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr Freitag 08:00-12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung! Bankverbindung

Sparkasse im Landkreis Schwandorf IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50

BIC: BYLADEM1SAD



- Alle Bauwerke, Behälter und Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet, behandelt, gelagert und/oder abgefüllt bzw. transportiert werden, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.
- Bei Befüllvorgängen ist die Pumpe im abflusslosen Sammelschacht des Abfüllplatzes stromlos zu schalten. Die Entwässerung des Sammelschachtes darf erst nach erfolgter optischer Kontrolle durch zuverlässiges und eingewiesenes Betriebspersonal erfolgen.
- Das Rückhaltevolumen des Sammelschachtes des Abfüllplatzes ist anhand der Abfüllleistung der Tankfahrzeuge zu bemessen.
- Der Abfüllvorgang ist ständig durch geeignetes Personal zu überwachen. Die im Kapitel 12 der Antragsunterlagen beschriebenen Sicherheitseinrichtungen bzw.
 Sicherungsmaßnahmen sind einzuhalten.
- Die Prüfberichte der / des AwSV-Sachverständigen sind dem Landratsamt umgehend zuzustellen.
- Die Entleerung des Rückhalteraums der Strippungskolonne hat nach erfolgter optischer Kontrolle durch zuverlässiges und eingewiesenes Betriebspersonal manuell zu erfolgen. Ausgetretene Substanzen sind ordnungsgemäß zu binden und anschließend zu entsorgen.
- Verunreinigtes Niederschlagswasser ist entsprechend der Anforderungen aus §
 19 Abs. 5 Satz 1 AwSV ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu verwerten.
- Bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Bedingungen und Auflagen des Bescheides nach § 10 Absatz 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 12.01.2021 (Az.610 6421.2919) zu beachten.
- Die Errichtung der Anlagen hat gemäß der Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides zur Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach §78 Abs.5 WHG vom 04.08.2020 (Az. 610 6451.553) zu erfolgen.

Die Anlage wird auf einer mit Bescheid vom 04.08.2020 nach § 78 Abs. 5 WHG genehmigten Auffüllung errichtet. Es wird deshalb die Lage außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Fensterbaches angenommen (Telefonat FSW mit Team 610 – Frau Feuerer, 17.03.2021).

Zu Ziffer I.2 c) des o. g. Schreibens:

- Beschränkte Erlaubnis zum Versickerung von Niederschlagswasser nach § 10
 Absatz 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG; Bescheid vom 12.01.2021
 (Az.610 6421.2919)
- Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach §78 Abs. 5 WHG vom 04.08.2021 (Az. 610 6451.553)

Zu Ziffer I.2 d) des o. g. Schreibens:

Fehlanzeige

Zu Ziffer I.2 e) des o. g. Schreibens:

Hierbei wird auf das ebenfalls am Verfahren beteiligte Team 610 Wasserrecht verwiesen.

Zu Ziffer II.3 a) des o. g. Schreibens:

Die vorgelegte Relevanzprüfung ist nachvollziehbar und plausibel. Die FSW stimmt mit der Einschätzung der Antragstellerin überein. Ein Ausgangszustandsbericht ist für das beantragte Vorhaben nicht notwendig.

Zu Ziffer II.3 b) des o. g. Schreibens:

Auflagen mit den Gegenständen gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind seitens der FSW nicht erforderlich.

Zu Ziffer II.3 c) des o. g. Schreibens:

Zeitaufwand der FSW für diese Stellungnahme: 5 Stunden

Mit freundlichen Grüßen

Meier

Team 610 - FSW





Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt -93039 Regensburg

Landratsamt Schwandorf Sachgebiet 3.1 -Immissionsschutz und Abfallrecht Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf

Land	Iraisamt Sc	shwan	dorf
Eing.	1 8. MRZ. 2	021	1
Sgb.	Unterso	hrift	11 47 Je kai az na

Gewerbeaufsichtsamt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen BS 1149/2021-R

Bearbeiter(in) Herr Fruhstorfer Regensburg 12.03.2021

F-Mail

gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de

Telefon / Telefax 0941 5680-1713 /-1799

Zimmer-Nr. F 212

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG);

Vorhaben: Immissionsschutzrecht;

Antrag der vom 26.01.2021 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs

- a) einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Tag (Abfallbehandlungsanlage),
- b) einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t oder mehr je Tag (Strippungsanlage),
- c) zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 100 t oder mehr

Bau- / Aufstellungsort: Fl.Nr. 1368; Gemarkung Frotzersricht in 92521 Schwarzenfeld Antragsteller: Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistr.

Anlagen:

1 Kostenmitteilungsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG bestehen keine Bedenken, sofern die nachstehenden Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik als Hinweise aufgenommen werden:

Gefährdungsbeurteilung 1.

Vor Betriebsbeginn sind Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchzuführen und zu dokumentieren. Die darin definierten Maßnahmen sind umzusetzen. Neben dem normalen Betrieb sind auch besondere Betriebszustände, wie Wartung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung zu betrachten. Hinweis: Anhaltspunkte für die Gefährdungsbeurteilung können die Betriebsanleitungen der

Telefon: 0941 5680-0

E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de Telefax: 0941 5680-1799 Internet: www.gaa-r.bayern.de

Postanschrift: Fristbriefkasten: Dienstgebäude: 93039 Regensburg

Emmeramsplatz 8 · 93047 Regensburg Ägidienplatz 2 · 93047 Regensburg Bushaltestellen: Albertstraße, Bismarckplatz

Hersteller und die Risikobetrachtungen der Hersteller sein.

2. Betriebsanweisungen und Unterweisungen

- a.) Anhand der Ergebnisse der unter Punkt 1 geforderten Gefährdungsbeurteilung sind für den Betrieb, das Reinigen und das Warten der Anlage Betriebsanweisungen zu erstellen.
- b.) Die an der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer sind vor Antritt der Tätigkeit hinsichtlich der besonderen Gefahren und der Brandschutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Diese Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und zu dokumentieren.

3. Prüfungen

- a.) Festlegung und Dokumentation der Prüfmodalitäten (nach Betriebssicherheitsverordnung) Vor Betriebsbeginn sind sämtliche sicherheitsrelevanten Prüfungen in einer Liste zusammenzufassen und die Prüfmodalitäten (Prüfperson, -umfang, -grundlage, -rhythmus, Dokumentation) festzulegen. Die in den Betriebsanweisungen definierten Prüfungen sind vollständig mit aufzunehmen.
- b.) Vor Betriebsaufnahme sind die erforderlichen Prüfungen durchzuführen (elektrische Betriebsmittel etc.) nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) überprüfen zu lassen.
- c.) Die wiederkehrenden Prüfungen nach Punkt 3 a sind durchzuführen. Über die Prüfungen sind detaillierte Unterlagen zu erstellen und aufzubewahren. Die festgestellten Mängel sind umgehend zu beseitigen.

4. Lagerung Gefahrstoffe

- a.) Für die Errichtung, die Lagerung und den Betrieb des Lagers ist die technische Regel für Gefahrstoffe "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" TRGS 510 zu beachten.
- b.) Die Tätigkeiten bei einer evtl. Gefahrstoffaufbereitung (wie Umfüllen, Entnehmen, Reinigen von Behältern, etc.) sind separat in der Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" zu bewerten. Notwendige Schutzmaßnahmen sind zusätzlich zu ergreifen.
- c.) Für den Bereich des Außenlagers ist zu überprüfen, wie eine Verwechslung bei der Anlieferung /Befüllung von Chemikalien –insbesondere durch die Verwendung von mehreren Chemikalienanschlussleitungen in einem Befüllschrank- durch vorrangig technische Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Es ist ein Freigabeverfahren für die Befüllung der Tanks festzulegen.
- d.) Die Tanks im Bereich des Außenlagers müssen einen geeigneten Anfahrschutz erhalten.
- 5. Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung zu gestalten und zu kennzeichnen. Das Erfordernis eines zweiten Fluchtweges, insbesondere aus dem Bereich "Stahlbühne OG" und eines weiteren Notausgangs ist zu überprüfen.
- 6. Sämtliche Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen und Pausenräumen müssen über ausreichende Sichtverbindungen ins Freie verfügen.
- 7. Für Arbeitsplätze und Verkehrswege mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m sind Absturzsicherungen vorzusehen. Dies gilt auch für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.1 "Schutz vor Absturz (…)" einzuhalten.
- 8. Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und müssen von außen gekennzeichnet sein. Das Verstellen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

9. Für die Technik- und Lagerhalle (Stripping) sind Kennzeichnungen der Flucht- und Rettungswegen und eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten, die bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das sichere Verlassen der Arbeitsstätten gewährlistet.

Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Bitte senden Sie uns eine Kopie des Genehmigungsbescheides zu.

Mit freundlichen Grüßen

Fruhstorfer!



Markt Schwarzenfeld

Verwaltungsgemeinschaft • Postfach 40 • 92515 Schwarzenfeld

Elng.

Landratsamt Schwandorf

Immissionsschutz

92421 Schwandorf

Wackersdorfer Str. 80

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: 3.1-Gö-210018-4 04.02.2021

Unser Zeichen:

3.11 - 1711 - 072366

Sachgebiet:
Ansprechpartner:

Bauverwaltung Herr Kiener

Zimmernummer:

111

Telefon: Durchwahl: 09435/309-0 09435 309-211

Telefax:

09435/309-227

E-Mail:

michael.kiener@schwarzenfeld.de

Schwarzenfeld, 12.03.2021

Immissionsschutzrecht; Vollzug der Baugesetze

Antrag der Antrag der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH vom 26.01.2021 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs a) einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Tag (Abfallbehandlungsanlage), b) einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t oder mehr je Tag (Strippungsanlage),

Landratsamt Schwandorf

17. MRZ. 2021

Sgb.____ Unterschrift __

c) zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 100 t oder mehr, auf der Fl.Nr. 1368 der Gemarkung Frotzersricht in Schwarzenfeld hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 10 Abs. 5 BlmSchG, § 11 d. 9. BlmSchV) Übersendung der Stellungnahmen

Anlage:

Beschlussbuchauszug (MGR) v. 22.02.2021

Baurechtliche Stellungnahme gem. § 36 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff näher genannten Verfahren wurde der Markt Schwarzenfeld per E-Mail mit Datei-Downloadverfahren zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB und zum vorzeitigen Baubeginn, sowie zur abschließenden Stellungnahme nach dem BImSchG beteiligt.

14.00 - 17.00 Uhr

Anhand der digitalen Dateien wurde das Vorhaben in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 22.02.2021 unter TOP 10 beschlussmäßig behandelt.

Mit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht Einverständnis, wenn dadurch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die relevanten Schutzgüter sowie auf die Kultur- und Sachgüter erwirkt werden.

Zum integrierten Bauantragsverfahren wurde dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und zum vorzeitigen Baubeginn erteilt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Neumeier 1. Bürgermeister



Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

Per E-Mail

Sq. 3.1

im Hause

www.landkreis-schwandorf.de

Ihr Zeichen: Thre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 610-641.6914

Unsere Nachricht vom:

Name: Fr. Feuerer 7immernummer: 233 Telefon: 09431 471-147 Telefax: 09431 471-103

E-Mail: maria.feuerer@lra-sad.de

25.03.2021

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der **Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH** vom 26.01.2021 immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t oder mehr je Tag (Strippungsanlage) auf Fl.Nr. 1368 der Gemarkung Frotzersricht in 92521 Schwarzenfeld Antragsteller: Albflor Umwelt - Servicetechnik GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Beteiligungsschreiben vom 04.02.2021 gibt die untere Wasserbehörde folgende Stellungnahme ab:

1) Die geplante Einleitung von Gärsubstrat aus der Biogasanlage in die bestehende Abwasseranlage der Unternehmerin (Indirekteinleitung) bedarf Genehmigung nach § 59 WHG i. V. m. Anhang 23 AbwV, die von der BImSchG-Genehmigung mit konzentriert wird. Die aus fachlicher Sicht notwendigen Inhaltsund Nebenbestimmungen, die sich aus der Stellungnahme des WWA zur Indirekteinleitung ergeben, sind in die Genehmigung mit aufzunehmen.

Dienstgebäude Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf Telefon: 09431 471-0

Telefax: 09431 471-444 poststelle@ira-sad.de

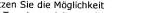
Öffnungszeiten

Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr 08:00-12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung!

Bankverbindung

Sparkasse im Landkreis Schwandorf IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50 BIC: BYLADEMISAD





Götz Sebastian

Von:

Wismeth, Dorothea (WWA-WEN) < dorothea.wismeth@wwa-

wen.bayern.de>

Gesendet:

Mittwoch, 3. März 2021 08:33

An:

Götz Sebastian

Betreff:

AW: Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH - Abfallbehandlungsanlage; hier:

Ergänzende Unterlagen & abschließende Stellungnahmen

Sehr geehrter Herr Götz.

von Seiten Industrieabwasser gibt es zu den vorgelegten Ergänzungen keine Anmerkungen. Folgende Aussage zur UVP wird noch von unserem Fachbereich A, Frau Dr. Gall nachgereicht: In dem UVP-Bericht werden die Ausmaße der Auswirkungen des geplanten Neuvorhabens auf das Schutzgut Wasser zutreffend, vollständig und nachvollziehbar beschrieben und bewertet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Wismeth Umweltschutzingenieurin Industrieabwasser

Wasserwirtschaftsamt Weiden Am Langen Steg 5 92637 Weiden i.d.Opf.

Tel.-Nr. 0961/304-493

mailto: dorothea.wismeth@wwa-wen.bayern.de persönliche Arbeitszeit: Mo – Do 7.30 – 12.30 Uhr

Von: Götz Sebastian < Sebastian. Goetz@landkreis-schwandorf.de >

Gesendet: Freitag, 26. Februar 2021 10:59

An: Karl Doris < Doris.Karl@landkreis-schwandorf.de; Meier Franziska < Franziska.Meier@landkreis-schwandorf.de; $Ehrenreich\ Martin\ < \underline{Martin\ Ehrenreich\ @landkreis\ - schwandorf\ .de} >;\ KBR\ < \underline{KBR\ @landkreis\ - schwandorf\ .de} >;\ Spindlereich\ @landkreis\ - schwandorf\ .de >;\ Spindlereich\ @landkreis\ .de >;\$ Jonas < <u>Jonas. Spindler@landkreis-schwandorf.de</u>>; König Josef Dr. < <u>Josef. Koenig@landkreis-schwandorf.de</u>>; Poststelle (WWA-WEN) < Poststelle (WWA-WEN) < a href="mailto:Poststelle@wwa-wen.bayern.de">Poststelle@wwa-wen.bayern.de; Kraus Hans < Hans.Kraus@landkreis-schwandorf.de; $Feuerer\ Maria\ < \underline{Maria}. Feuerer\ @landkreis-schwandorf. de">;\ Gewerbeaufsichtsamt\ (Reg\ Oberpfalz)$ < Gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de>; Schwarzenfeld, info (vgem-schwarzenfeld) < info@schwarzenfeld.de> Cc: Welsch Eva Maria < EvaMaria < a href="mailto:WWA-WEN">Welsch@landkreis-schwandorf.de); Wismeth, Dorothea (WWA-WEN) <<u>dorothea.wismeth@wwa-wen.bayern.de</u>>; Spachtholz, Thomas (WWA-WEN) <<u>Thomas.Spachtholz@wwa-</u> wen.bayern.de>; Luber, Jürgen < Juergen.Luber@schmack-biogas.com >; Lautenschlager Markus < Markus. Lautenschlager @Privatmolkerei-Bechtel. de>; Kafurka Heinz < Heinz. Kafurka @landkreis-schwandorf. de> Betreff: Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH - Abfallbehandlungsanlage; hier: Ergänzende Unterlagen & abschließende Stellungnahmen

Priorität: Hoch

Götz Sebastian

Von:

Gall, Andrea (WWA-WEN) < Andrea. Gall @wwa-wen.bayern.de>

Gesendet:

Montag, 15. Februar 2021 12:02

An:

Götz Sebastian

Cc:

Wismeth, Dorothea (WWA-WEN)

Betreff:

AW: Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH - Abfallbehandlungsanlage; hier:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Bearbeitungsfristen bis

26.02.2021 und 12.03.2021

Kategorien:

BlmSchG: Albflor

Sehr geehrter Herr Götz,

wie eben telefonisch besprochen hier die Stellungnahme des WWA Weiden zu der UVP-Prüfung – Schutzgut Wasser.

In der UVP wird erklärt, dass das anfallende Abwasser von ca. 149.000 m³/a in die bestehende Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet, aufbereitet und in den Vorfluter Naab eingeleitet wird. Wenn die Abwasserbehandlungsanlage die Auflagen in ihrem Bescheid einhält, wird davon ausgegangen, dass es zu keinen negativen Auswirkungen in der Naab kommen wird.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Andrea Gall

Dr. Andrea Gall Wasserwirtschaftsamt Weiden FBL Gewässeraufsicht-Kläranlagenaufsicht-Wasserrahmenrichtlinie-Warndienste Am Langen Steg 5 D - 92637 Weiden

Tel.: 0961-304-428

Email: poststelle@wwa-wen.bayern.de

http://www.wwa-wen.bayern.de

Von: Götz Sebastian < Sebastian. Goetz@landkreis-schwandorf.de>

Gesendet: Donnerstag, 4. Februar 2021 10:24

An: AELF-SD-poststelle (aelf-sd) <poststelle@aelf-sd.bayern.de>; Welsch Eva Maria <EvaMaria.Welsch@landkreis-schwandorf.de>; Brunner Erhard <Erhard.Brunner@landkreis-schwandorf.de>; Ehrenreich Martin <Martin.Ehrenreich@landkreis-schwandorf.de>; KBR <KBR@landkreis-schwandorf.de>; Spindler Jonas <Jonas.Spindler@landkreis-schwandorf.de>; König Josef Dr. <Josef.Koenig@landkreis-schwandorf.de>; Poststelle (WWA-WEN) <Poststelle@wwa-wen.bayern.de>; Kraus Hans <Hans.Kraus@landkreis-schwandorf.de>; Gewerbeaufsichtsamt (Reg Oberpfalz) <Gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de>; Schwarzenfeld, info (vgem-schwarzenfeld) <info@schwarzenfeld.de>

Cc: Kafurka Heinz <Heinz.Kafurka@landkreis-schwandorf.de>; Marchl, Roland (aelf-sd) <Roland.Marchl@aelf-sd.bayern.de>; Wismeth, Dorothea (WWA-WEN) <dorothea.wismeth@wwa-wen.bayern.de>; Nowack, Gunter (Reg Oberpfalz) <Gunter.Nowack@reg-opf.bayern.de>; Spachtholz, Thomas (WWA-WEN) <Thomas.Spachtholz@wwa-wen.bayern.de>; Luber, Jürgen <Juergen.Luber@schmack-biogas.com>; Lautenschlager Markus <Markus.Lautenschlager@Privatmolkerei-Bechtel.de>

Betreff: Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH - Abfallbehandlungsanlage; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Bearbeitungsfristen bis 26.02.2021 und 12.03.2021

Priorität: Hoch

Immissionsschutzrecht;

1

Götz Sebastian

Von:

Wismeth, Dorothea (WWA-WEN) <dorothea.wismeth@wwa-

wen.bayern.de>

Gesendet:

Dienstag, 9. Februar 2021 11:49

An:

Götz Sebastian

Betreff:

AW: Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH - Abfallbehandlungsanlage; hier:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Bearbeitungsfristen bis

26.02.2021 und 12.03.2021

Kennzeichnung:

Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus:

Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Götz,

nach Durchsicht der Antragsunterlagen ist aus Sicht des WWA Bereich industrielle Abwassereinleitung folgendes anzumerken:

)urch die Einleitung von Gärsubstrat aus der Biogasanlage in die bestehende Abwasseranlage ist der Anhang 23 AbwV als Indirekteinleitung anzuwenden. Um den Umfang des sich daraus ergebenden Wasserrechtsverfahren nach § 58 oder § 59 WHG festzulegen, sind folgende Angaben erforderlich:

Welche Parameter nach Ziffer D Anhang 23 AbwV sind für das Gärsubstrat relevant. Dazu alle Einsatzstoffe und Hilfsstoffe für die Biogasanlage aufführen und eine Analyse des Gärsubstrates bzw. nach der Strippung vorlegen. Darstellung der Einhaltung des Absatzes (2) der Ziffer D Anhang 23 AbwV für das Gärsubstrat bzw. nach der Strippung.

Für die Strippanlage ist ein Verfahrensfließbild und ein Lageplan mit Kennzeichnung der Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Behandlungsschritten bis zur Einleitung in die bestehende Abwasseranlage vorzulegen. Dazu sind die Vorgaben der Schlussfolgerung Abfallbehandlungsanlagen BVT 19 (h) zu beachten.

Es sind Sicherheiten für den Ausfall der Srippanlage z.B. Rückhaltekapazitäten aufzuzeigen – siehe dazu Schlussfolgerung Abfallbehandlungsanlagen BVT 19 (i).

Durch die Einleitung des Gärsubstrates ist eine Bescheidsänderung / -anpassung der bestehenden Abwasseranlage der AUS erforderlich. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Es ist nachzuweisen, dass für die Abwasseranlage der AUS die qualitativ und quantitative Kapazität für das Abwasser aus der Biogasanlage vorliegt.

Vieviel Abwasser / Gärsubstrat als Tageswert wird eingeleitet (beträgt die Menge mehr als 10 % der Gesamtabwassermenge der Abwasseranlage ist für die Ablauf-Parameter eine Mischrechnung aus Anhang 3 und 23 AbwV erforderlich)

Als Information sollte dem Antragsteller noch mitgeteilt werden, das in Zukunft eine Verschärfung der Ablauf-Grenzwerte für Abwasser aus der Lebensmittelbranche auf europäischer Ebene ausgearbeitet wird, die dann bei bestehenden Betrieben mit einer Frist einzuhalten sind.

Beim Nachweis der sicheren Einhaltung der Bescheidsauflagen der Abwasseranlage kann einem vorzeitigen Baubeginn aus meiner Sicht zugestimmt werden.

Für Rückfragen zu den noch vorzulegenden Unterlagen kann sich der Antragsteller direkt an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Wismeth Umweltschutzingenieurin Industrieabwasser

ENTWURF

Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

Gegen Postzustellungsurkunde –
Gz. 3.1-Gö-210018-4-8a, Bescheid v. 13.04.2021
Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH
z.H. Herrn René Guhl
Molkereistraße 5
92521 Schwarzenfeld

Zur Post gegeben am: 13.04.24

Landratsamt

Schwandorf

www.landkreis-schwandorf.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 3.1-Gö-210018-4-8a

Unsere Nachricht vom:

Name: Hr. Götz Zimmernummer: 121 Telefon: 09431 471-470 Telefax: 09431 471-116

E-Mail: sebastian.goetz@lra-sad.de

13.04.2021

Immissionsschutzrecht;

T.

Antrag der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH vom 26.01.2021 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs

- a) einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Tag (Abfallbehandlungsanlage),
- b) einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t oder mehr je Tag (Strippungsanlage),
- c) einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 100 t oder mehr,

auf der Fl.Nr. 1368 der Gemarkung Frotzersricht in 92521 Schwarzenfeld

hier: Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Anlage: Kostenrechnung

Das Landratsamt Schwandorf erlässt als Kreisverwaltungsbehörde des Freistaats Bayern folgenden

BESCHEID:

Dienstgebäude Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf Telefon: 09431 471-0 Telefax: 09431 471-444 poststelle@lra-sad.de

ÖffnungszeitenMontag-Donnerstag08:00-15:30 UhrFreitag08:00-12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung!

Bankverbindung
Sparkasse im Landkrels Schwandorf
IBAN: DE57□7505□1040□0380□0090□50
BIC: BYLADEM1SAD



1. ZULASSUNG VORZEITIGEN BEGINNS NACH § 8A BIMSCHG

Der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5, wird hiermit gestattet bereits vor Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung folgende Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorhabens durchzuführen:

- a) Errichtung Bodenplatte sowie Wände inkl. aller Erd- und Entwässerungsarbeiten,
- b) Errichtung der Technik- und Lagerhalle.

Die vorstehende Zulassung gestattet nicht die mit Bescheid des Landratsamts Schwandorf vom 04.08.2020 nach § 78 Abs. 5 WHG genehmigte Auffüllung.

2. BESTÄTIGUNG DER VERPFLICHTUNGEN GEM. § 8A ABS.1 NR.3 BIMSCHG

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH hat sich mit Erklärung vom 26.01.2021 verpflichtet,

- a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung über den vorgelegten Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung durch die Errichtung des Vorhabens verursacht werden und
- b) den früheren Zustand wieder herzustellen, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird.

Diese Verpflichtungen werden hiermit bestätigt.

3. ANTRAGSUNTERLAGEN

- 3.1 Der Inhalt der Zulassung nach Nr. 1 dieses Bescheids ergibt sich aus den Angaben in diesem Bescheid und aus den Angaben in den Unterlagen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 26.01.2021, die am 13.04.2021 beim Landratsamt Schwandorf vorlagen.
- Insoweit, als Vorgaben in diesem Bescheid zu Vorgaben in früheren Bescheiden des Landratsamts Schwandorf, die die Abfallbehandlungsanlage in 92521 Schwarzenfeld, Flurnummer 1368 Gemarkung Frotzersricht betreffen, im Widerspruch stehen, haben die Vorgaben in diesem Bescheid Vorrang.
- Insoweit, als Vorgaben in diesem Bescheid zu Angaben in den Antragsunterlagen im Widerspruch stehen, haben die Vorgaben in diesem Bescheid Vorrang.
- Insoweit, als Angaben in den Antragsunterlagen im Widerspruch zueinander stehen, haben die Angaben in den Unterlagen Vorrang, die später beim Landratsamt Schwandorf vorgelegt wurden.

4. NEBENBESTIMMUNGEN ZUR NR. 1 DES TENORS DIESES BESCHEIDS

4.1 Aufschiebende Bedingungen

4.1.1 Errichtung

4.1.1.1 Die Maßnahmen nach Nr. 1 Buchst. a) und b) des Tenors dieses Bescheids dürfen jeweils nur insoweit ausgeführt werden, als dafür beim Landratsamt Schwandorf folgende Unterlage vorgelegt wurde:

a) ordnungsgemäße Bescheinigung Standsicherheit I für die Errichtung der Bodenplatte und Wände sowie die Errichtung der Technik- und Lagerhalle (Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i.V.m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau) gem. Anlage 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31.10.2012 (Az: IIB4-4102.2-002/99) nebst darin direkt oder indirekt in Bezug genommener Unterlagen, insbesondere Prüfberichte und mit Prüfvermerken versehene statische Berechnungen.

Betonarbeiten dürfen außerdem jeweils nur insoweit ausgeführt werden, als sie von dem Prüfsachverständigen freigegeben wurden, der für die Anlagenteile, zu deren Errichtung sie jeweils durchgeführt werden, eine Bescheinigung Standsicherheit I ausgestellt hat.

Die Vorgaben des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, z.B. in

seinen Prüfberichten, sind zu beachten. Sie sind Nebenbestimmungen zur Nr. 1 des Tenors dieses Bescheids.

(Hinweis: Ggf. sind zu ihrer Verwirklichung die notwendigen Gestattungen einzuholen.)

4.2 Auflagen und Inhaltsbestimmungen

4.2.1 Verschiedenes

- 4.2.1.1 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
- 4.2.1.2 Die Maßnahmen, die nach Nr. 1 dieses Bescheids vorzeitig zugelassen werden, sind entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen gem. Nr. 3.1 dieses Bescheids unter Berücksichtigung der Nrn. 3.2 bis 3.4 dieses Bescheids zu verwirklichen. Insbesondere Maßnahmenvorschläge, die in den Antragsunterlagen enthalten sind, sind zu verwirklichen. Sie sind Auflagen zur Nr. 1 dieses Bescheids.

4.2.1.3 Die erste Ingebrauchnahme dieser Zulassung ist dem Landratsamt Schwandorf schriftlich (z.B. via E-Mail) anzuzeigen.

Diese Anzeige hat binnen einer Woche nach der ersten Ingebrauchnahme zu erfolgen.

4.2.2 Wasserrecht

- 4.2.2.1 Die Errichtung der Anlagen hat gemäß den Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides zur Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 5 WHG vom 04.08.2020 (Az. 610 6451.553) zu erfolgen.
- 4.2.2.2 Die Anlage ist auf der mit Bescheid vom 04.08.2020 nach § 78 Abs. 5 WHG genehmigten Auffüllung zu errichten.
- 4.2.2.3 Die ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers aus der Strippanlage muss durch die Abwasseranlage der Fa. Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH in Bezug auf die Menge von maximal 500 m³/Tag und der sich daraus ergebenden Schmutzfracht sichergestellt werden. Die entsprechenden Kapazitäten für die Abwassermenge und die Schmutzfracht sind in der Abwasserbehandlungsanlage freizuhalten und die Produktion entsprechend anzupassen.
- 4.2.2.4 Der wasserrechtliche Bescheid der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH mit dem Az. 610-641.6351 vom 13.06.16 ist anzupassen. Die vollständigen und genehmigungsfähigen Antragsunterlagen sind unverzüglich der zuständigen Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Schwandorf vorzulegen.

(Hinweis: Die Vorlage der entsprechenden Antragsunterlagen wird bis zum 30.04.2021 erwartet.)

4.2.2.5 Die Anforderungen der AwSV sind einzuhalten.

5. HINWEISE

5.1 <u>Allgemein</u>

5.1.1 Die Zulassung nach Nr. 1 dieses Bescheids kann jederzeit widerrufen werden.

5.2 <u>Arbeitsschutz</u>

- 5.2.1 Für die Errichtung, die Lagerung und den Betrieb des Lagers ist die technische Regel für Gefahrstoffe "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" TRGS 510 zu beachten.
- 5.2.2 Sämtliche Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen und Pausenräumen müssen über ausreichende Sichtverbindungen ins Freie verfügen.
- 5.2.3 Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung zu gestalten und zu kennzeichnen. Das Erfordernis eines zweiten Fluchtweges, insbesondere aus dem Bereich "Stahlbühne OG" und eines weiteren Notausgangs ist zu überprüfen.
- 5.2.4 Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und müssen von außen gekennzeichnet sein. Das Verstellen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 5.2.5 Für die Technik- und Lagerhalle (Stripping) sind Kennzeichnungen der Flucht- und Rettungswegen und eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten, die bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das sichere Verlassen der Arbeitsstätten gewährleistet.

6. KOSTEN

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH trägt die Kosten des Verfahrens zur Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Für die Zulassungen nach Nr. 1 des Tenors dieses Bescheids wird eine Gebühr in Höhe von 1.753,68 € festgesetzt.

GRÜNDE

I.

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH möchte das Neuvorhaben verwirklichen, das im Betreff dieses Bescheids näher beschrieben ist.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens beantragte die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Außerdem wurde beantragt, den vorzeitigen Beginn für die Maßnahmen gem. Nr. 1 dieses Bescheids zuzulassen.

Der Inhalt der vorgelegten Anträge im Einzelnen kann den Antragsunterlagen gem. Nr. 3.1 dieses Bescheids entnommen werden.

II.

- A) Das Landratsamt Schwandorf ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
- B) Die Verwirklichung des Vorhabens setzt eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung voraus (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Die Verwirklichung des Vorhabens stellt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen und physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t oder mehr je Tag

dar. Daneben werden Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 100 t oder mehr errichtet und betrieben. Die Anlage unterfällt den Nrn. 8.11.2.4, 8.10.2.1 und, 8.12.1 des Anhangs 1 der 4. BIm-SchV.

- C) Es wird ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der 4. BImSchV).
- D) Bei der Entscheidung über den Antrag nach § 8a BImSchG wurden insbesondere Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange berücksichtigt:
 - a) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf,
 - b) Landratsamt Schwandorf (Bauaufsichtsbehörde),
 - c) Landratsamt Schwandorf (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft),
 - d) Landratsamt Schwandorf (Umweltingenieur),
 - e) Landratsamt Schwandorf (Kreisbrandrat),
 - f) Landratsamt Schwandorf (Naturschutzbehörde),
 - g) Landratsamt Schwandorf (Wasserrechtsbehörde),
 - h) Markt Schwarzenfeld,
 - i) Regierung der Oberpfalz (Gewerbeaufsichtsamt),
 - j) Wasserwirtschaftsamt Weiden.
- E) Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6 UVPG i.V.m. Nr. 8.6.1 der Anlage 1 zum UVPG). Diese Prüfung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt.
- F) Der vorzeitige Beginn für die in Nr. 1 dieses Bescheids genannten Maßnahmen konnte zugelassen werden, weil dafür die Voraussetzungen nach § 8a Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Die Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt sind, haben jeweils für ihren Aufgabenbereich eine positive Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens abgegeben oder sich bereits abschließend positiv zum Vorhaben geäußert. Der Markt Schwarzenfeld hat sein Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH hat ein zeitliches und wirtschaftliches Interesse an einem frühzeitigen Beginn der Errichtungsarbeiten gem. Nr. 1 dieses Bescheids. Sie möchte die Bodenplatte und Wände inklusive aller Erd- und Entwässerungsarbeiten sowie die Technik- und Lagerhalle frühzeitig errichten, so dass alle weiteren Baumaßnahmen wie z.B. der Innenausbau mit Aufstellung der Strippungsanlage zügig nach Erhalt der Genehmigung ausgeführt werden können. Dieses Interesse ist durch die Gewerbefreiheit berechtigt. Für das Gesamtvorhaben ist es von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung, die Bereitstellung und die Vermarktung von Biogas frühzeitig anbieten zu können. Hierfür ist die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des Gärrests über die Abfallbehandlungsanlage mit Strippung und über die Biogaseinspeiseanlage von entscheidender Bedeutung.

Die Antragstellerin hat sich außerdem gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet,

- alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung über den vorgelegten Genehmigungsantrag durch die Ausführung des Vorhabens in dem Umfang, der unter Nr. 1 dieses Bescheids genannt ist, verursacht werden und
- den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird.
- G) Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Nr. 4 des Tenors dieses Bescheids ist § 8a Abs. 2 BImSchG. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 8a Abs. 1 BImSchG genannten Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Sie sind auch angemessen. Das Interesse der Betreiberin, aus wirtschaftlichen Gründen möglichst keine Nebenbestimmungen erfüllen zu müssen, ist weniger gewichtig als das Interesse der Allgemeinheit, die geltende Rechtsordnung und deren Zielsetzungen mittels Nebenbestimmungen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns durchzusetzen.

H) Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.6.1, 1.6.5 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz). Danach ist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns eine Gebühr in Höhe von 250 bis 5.000 € zu erheben.

Unter Berücksichtigung des Umfangs der Errichtungsarbeiten, der vorzeitig zugelassen wird, der positiven Effekte, die die Antragstellerin einer schnellen Verwirklichung ihres Vorhabens beimisst und des Verwaltungsaufwands ist eine Gebühr in Höhe von 750,00 € für die Zulassung des vorzeitigen Beginns angemessen.

Für die separate Stellungnahme der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zur Zulassung des vorzeitigen Beginns ist die vorgenannte Gebühr um 250,00 € zu erhöhen.

Für die separate Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs zur Zulassung des vorzeitigen Beginns ist die vorgenannte Gebühr um 750,00 € zu erhöhen.

Die Auslagen für die Zustellung dieses Schreibens betragen 3,68 €.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Götz

¹ Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

II. In Abdruck per E-Mail

Träger öffentlicher Belange gem. Ziffer II Buchstabe D) dieses Bescheids m.d.B.u.K.

III. Vor Auslauf

SGL 3.1 – Herr Kafurka

m.d.B.u.K.

60

Götz